

Bundesministerium für  
Land- u. Forstwirtschaft

60/A.B.

Durchschrift

ZU

78/13

22. Februar 1957

Präs. am

26. Feb. 1957

Bl. 1470 - Pr./97

### BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten LACKNER, MILLER, ROSENBERGER,  
SPILENBUCHLER, Dr. BEUGENBAUER und Genossen betreffend die  
Verstärkung des Druckes auf die Bauernschaft durch den  
Milchwirtschaftsfonds.

Dem Milchwirtschaftsfonds wird durch das Milchwirtschafts-  
gesetz (BESL.Nr. 148/1956) in der geltenden Fassung) insbesondere die  
Aufgabe gestellt, durch ein Ausgleichsverfahren für Milch und Erzeug-  
nisse aus Milch einheitliche und stabile Erzeuger- und Verbraucher-  
preise sicherzustellen. Mit Hilfe des Milchwirtschaftsfonds wird  
auch tatsächlich in ganz Österreich für die gesamte an die Melkerien  
zur Anlieferung gebrachte Milch - gleichgültig wie sie verarbeitet  
wird und zu welcher Jahreszeit die Anlieferung erfolgt - der gleiche  
Erzeugerpreis gezahlt. Diese Regelung liegt im besonderen Interesse  
der marktferneren Gebiete, also der von den großen Konsumzentren ab-  
gelegenen kleinhäuerlichen Betriebe des Berglandes, da für diese Be-  
triebe das Milchgeld die hauptsächlichste und vielfach sogar die einzi-  
ge Einnahmequelle darstellt und weil weitere an diese Betriebe bei  
Wegfall des Preisausgleiches nur ein weit niedriger Werkmilchpreis  
gezahlt werden könnte.

Die Mittel zur Durchführung des Preisgleiches erhält  
der Milchwirtschaftsfonds im wesentlichen durch Beiträge der Melke-  
reien. Nach § 4 Abs.2 Z.2 des Milchwirtschaftsgesetzes sind die Pro-  
duzenten zur Beitragsleistung nur insoweit verpflichtet, als sie  
Milch und Rahm unmittelbar an Kleinändler oder Verbraucher abgeben  
(sogenannte Abhofverkäufe). Nach § 5 Abs.2 des Milchwirtschaftsge-  
setzes bedürfen Abhofverkäufe überdies der Genehmigung des Milchwir-  
schaftsfonds. Wird diese Genehmigung nicht eingeholt, hat die Bezirk-  
verwaltungsbehörde mit Geldstrafen vorzugehen. Der Ausgleichsbeitrag  
wird jedoch auch dann, wenn der Abhofverkauf ohne Genehmigung des  
Fonds erfolgt, in gleicher Höhe wie bei den genehmigten Abhofverkäu-  
fen eingehoben. Der Ausgleichsbeitrag bildet eine Kalkulationspost  
des endlich festgesetzten Preises der Abhof-Milch.

- 2 -

Die Milchproduzenten, die Abholverkäufe durchführen, wären auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Ausgleichbeiträge selbst zu errechnen und monatlich an den Fonds abzuführen. In der Regel geschieht dies aber nicht, sondern ist der Fonds gezwungen, die Beiträge mit Bescheid vorzuschreiben. Gegen die Beitragsvorschreibung ist Berufung an den Landeshauptmann zulässig, da endgültig entscheidet. Für das Verfahren vor dem Fonds und dem Landeshauptmann gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes; vor Erlassung des Bescheides ist dem Betroffenen mithin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Ermittlung der Grundlagen für seine Vorschreibung war der Fonds weitere gestiegen, eigene Erhebungsorgane einzustellen. (§ 20 Besondere für ganz Österreich Aufgabe der Erhebungsorgane ist insbesondere auch die Sammlung von Unterlagen für die Feststellung, daß Ausgleichsbeiträge nicht einzuheben sind, weil sie für den Betroffenen eine unbillig Härte bedeuten würden (§ 4 Abs. 3 lit. e des Milchwirtschaftsgesetzes). Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist es vorgezogen, bei der Bemessung der Ausgleichsbeiträge und ihrer Einhebung unmittelbar tätig zu werden. Als die zur Durchführung des Milchwirtschaftsgesetzes zuständige Zentralstelle hat es sich seit Inkrafttreten des Gesetzes (1. September 1950) jedoch ständig nicht zur bemüht, daß seine Bestimmungen entsprechend dem Willen des Gesetzgebers angewendet werden, sondern daß dabei tunlichst jede Härte und insbesondere eine ungleichmäßige Behandlung der Produzenten der einzelnen Bundesländer vermieden wird. Es mußte dabei feststellen, daß für die Durchführung der Bestimmungen des Milchwirtschaftsgesetzes über die Abholverkäufe sich die jeweils nur kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes sehr nachteilig ausgewirkt hat.

Der Rechnungshof hat in seinem Einschaubericht über die Tätigkeit des Milchwirtschaftsfonds vom 15. März 1956, Zahl 659-7/1956 das Problem der Abholverkäufe eingehend untersucht. Er ist zu dem Schluß gelangt, daß durch eine mangelhafte Einhebung der Ausgleichsbeiträge für Abholverkäufe dem Milchwirtschaftsfonds jährlich mehrere Millionen Schilling an Einnahmen entgehen, was er für unso bedenklicher hält, als den Fonds in den letzten Jahren zur Erfüllung

- 3 -

seiner Ausgleichsverpflichtungen größere Bundesmittel zugeführt werden mußten. Der Rechnungshof hat weiters bemängelt, daß einzelne Landesbehörden die gesetzlichen Vorschriften über die Abhofverkäufe negieren, andere sie nur zögernd durchführen, so z.B. die Einsprüche gegen die Beitragsverschreibungen des Fonds unerledigt lassen oder die Strafvorschriften des Milchwirtschaftsgesetzes nicht zur Anwendung bringen. Er hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht, "dieser Angelegenheit ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und das weitere bekanntgeben zu wollen, welche Maßnahmen es in diesem Belange zu ergreifen gedenkt, um die Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten."

Wenn dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die von Rechnungshof über den Abhofverkauf vertretene Auffassung teilweise auch zu streng erschien, so hielt es sich doch für verpflichtet, die Landesbehörden mit der Angelegenheit bekanntzumachen. In dem Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 6. VIII. 1956, Zahl 59.776-2a/56, erging daher an die Leiter der Landesregierungen nach der Verständigung, daß der Verwaltungsgerichtshof vor kurzem entschieden hat, daß bei allen Bescheiden, die vom Milchwirtschaftsfond gemäß § 21 Abs. 2 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 erlassen werden, der Landeshauptmann in letzter Instanz entscheidet, folgende Mitteilung:

"Bei diesem Anlasse darf daran erinnert werden, daß durch das Milchpreisstützungsgesetz 1956 dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen neuerlich größere Bundesmittel zugeführt werden mußten. Ungesehen davon bleibt die finanzielle Lage des Fonds weiterhin so angespannt, daß er bemüht sein muß, die ihm gesetzlich zustehenden Einnahmelmöglichkeiten voll auszunutzen; aus bedeutet jeder Einnahmeentfall des Fonds eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und damit der Allgemeinheit. Andererseits läßt es die durch das Milchpreisstützungsgesetz 1956 geschaffene neue Preissituation wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen, daß bei Selbstvermarktungen in Zukunft weniger Rücksicht geübt wird als bisher.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht daher, der Frage des Abhofverkaufs in Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit

zu schenken, wobei insbesondere daran gedacht ist, daß allfällige Einsprüche gegen die Beitragsverschreibungen des Fonds mit thunlichster Beschleunigung erledigt werden und daß gegen Selbstvermarkter, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 nicht eingeholt haben, auch im Sinne der Strafverordnungen dieses Bundesgesetzes vorgegangen wird."

Wie weiter oben bereits ausgeführt ist, hat der Milchwirtschaftsfonds zur Erfassung der Abhofverkäufe eigene Erhebungsorgane eingestellt. Wenn diese Erhebungsorgane im allgemeinen auf den einzelnen Bauernhöfen auch Verständnis für ihre schwierige Aufgabe gefunden haben, so wurden sie doch vereinzelt gewalttätig an der Durchführung ihrer Erhebungen gehindert, und zwar bereits vor dem Erlaß vom 6. August 1956. Die Auffassung, ob und in welcher Form in solchen Fällen Gendarmerieassistenten zu leisten ist, war in den einzelnen Bundesländern wegen abweichender Beurteilung der einschlägigen Rechtsvorschriften sehr verschieden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich daher im Interesse eines einheitlichen Vorgehens ins Einvernehmen mit den für die Durchführung der Gendarmerievorschriften zuständigen Bundesministerien für Inneres gesetzt. Einvernehmlich mit diesen Bundesministerien wurde festgestellt, daß die Erhebungsorgane des Milchwirtschaftsfonds Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinne des § 68 Strafgesetzbuch sind und daß sie deswegen berechtigt sind, die Assistenten der Bundesgendarmerie in Anspruch zu nehmen. Die bestmögliche Anweisung sind grundsätzlich über die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu richten. Eine direkte Anforderung ist nur in besonderen Ausnahmefällen z.B. bei dringender Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Erhebungsorgane zulässig.

Neben der Erinnerung an den über Veranlassung des Rechnungshofes ergangenen und oben wörtlich wiedergegebenen Erlaß vom 6. August 1956 wird in dem in der Anfrage beanstandeten Erlaß vom 2. Jänner 1957 einzig und allein zu dieser Rechtsfrage Stellung genommen. Keineswegs ist in diesem Erlaß eine Aufforderung an die Landesbehörden enthalten, das vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahren zu mißachten und mit Hilfe der Exekutive gesetzwidrigen Zwang

- 5 -

erhebungen vorzunehmen. Die Landesbehörden werden vielmehr angewiesen Veranlassung zu treffen, daß die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften strikte eingehalten werden. Wenn in dem Erlaß angeführt wird, daß Feststellungen der Erhebungsorgane des Milchwirtschaftsfonds besonders in jenen Fällen notwendig sind, wenn den Erhebungsorganen Widerstand geleistet wird, so geschah dies ausschließlich in der Erwägung, daß gleiches Recht für alle gelten müsse und die einschlägigen Verfahrensvorschriften (insbesondere die Zuständigkeit des Milchwirtschaftsfonds in dem die landwirtschaftlichen Erzeuger, die in Betracht kommenden gewerblichen Kreise und die Konsumenten gleich stark vertreten sind, in erster Instanz und des Landeshauptmannes in letzter Instanz) Gewähr bieten, daß keinem Produzenten, der seine Milch selbst vermarktet, Unrecht geschieht.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden:

- 1.) Durch den Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Jänner 1957 sollte lediglich sichergestellt werden, daß die zur Durchführung des Milchwirtschaftsgesetzes notwendigen Erhebungsstrikte in Sinne der einschlägigen Vorschriften vorgenommen werden.
- 2.) Die österreichische Bauernschaft, insbesondere die Kleinbauernschaft des Berglandes, ist an einen einheitlichen und stabilen Erzeugerpreis sehr interessiert. Bei Freigabe des Abhofverkaufes bliebe die Beitragspflicht an den Milchwirtschaftsfonds bestehen. Die allgemeine Aufhebung der Beitragspflicht würde preisrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und würde sich äußerst nachteilig für alle Landwirte, die ihre Milch nur im Wege des Abhofverkaufes veräußern können, auswirken.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß das sehr schwierige Problem der Abhofverkäufe viel leichter zu lösen wäre, wenn die Konsumenten in den Milchgeschäften nicht bloß abgefettete Milch, sondern solche mit dem natürlichen Fettgehalt erwerben könnten.

Der Bundesminister:

Thoma e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

